

In Verantwortung vor Gott und den Menschen

Die Frage nach dem Gottesbezug in der Europäischen Verfassung

Die Regierungschefs der Mitgliedsländer der Europäischen Union haben nach zähem Ringen am 18. Juni 2004 den Text einer Verfassung beschlossen. Dabei handelt es sich genau genommen um einen Verfassungsvertrag, nicht um einen verfassungsgebenden Beschuß eines dafür zuständigen Organs. Das bedeutet, daß dieser völkerrechtliche Vertrag in den einzelnen Mitgliedsländern erst noch ratifiziert werden muß. Dafür sind in einzelnen Mitgliedsstaaten Volksabstimmungen vorgeschrieben, in anderen, wie zum Beispiel in Deutschland, genügt derzeit ein Beschuß des Parlaments. Auch in der Bundesrepublik Deutschland wird aber über ein Referendum öffentlich diskutiert. Angesichts der historischen Bedeutung einer Verfassung der Europäischen Union und der weitreichenden Beschränkungen der nationalen Souveränität durch diese Verfassung wäre ein solches Referendum zu begrüßen, zumal es das Bewußtsein von der Bedeutung der fortschreitenden europäischen Einigung für wirtschaftliche und ökologische Stabilität, Frieden und Freiheit auch in der deutschen Bevölkerung verstärken würde. Das deutsche Volk ist gewiß politisch nicht weniger reif als die Völker in Mitgliedsländern, die ein Referendum abhalten. Befürchtungen, ein Referendum könne mit einer Ablehnung der Verfassung enden, dürften nicht begründet sein.

Wird in einem einzigen Mitgliedsland, in dem ein Referendum national vorgeschrieben ist, die erforderliche Mehrheit verfehlt, könnte die Europäische Verfassung zwar insgesamt nicht in Kraft treten. Es müßte mit dem betreffenden Land nachverhandelt werden. Eine solche Situation erscheint aber unwahrscheinlich, weil es in jedem Land parteiübergreifend genügend verantwortungsbewußte Persönlichkeiten gibt, die dafür werben werden, wegen der herausragenden Bedeutung einer „Europäischen Verfassung“ dieses Projekt nicht wegen einzelner Bedenken insgesamt scheitern zu lassen. So ist beispielsweise selbst in Polen nicht zu erwarten, daß diese Verfassung in einem Referendum wegen des in der Präambel fehlenden Gottesbezugs keine Mehrheit bekommt, obwohl Polen nachdrücklich auf einen solchen Gottesbezug gedrängt hat. Formal betrachtet, gibt es also derzeit zwar noch keine gültige Verfassung für die Europäische Union. Bei politischer Bewertung muß man aber wohl davon ausgehen, daß sich an dem mühsam zwischen den Repräsentanten der 25 Mitgliedsstaaten endlich gefundenen Kompromiß trotz manchen Unbehagens nichts Wesentliches mehr ändern wird, weil die jüngst ver-

größte Europäische Union dringlich eine eigene Verfassung benötigt, um aktionsfähig zu sein.

Trotz zahlreicher Interventionen ist in der Präambel kein Gottesbezug enthalten. Diese beginnt vielmehr mit den Worten: „Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas ...“, ohne Gott oder die christliche Tradition ausdrücklich zu erwähnen. Auch ein nachträglicher „Schlagabtausch“ zwischen dem Bundeskanzler, dem SPD-Vorsitzenden und der Unionsfraktion im Deutschen Bundestag am 2. Juli 2004 konnte daran nichts ändern. Die politische Debatte um den Gottesbezug in der Europäischen Verfassung ist offenbar beendet. Trotzdem lohnt es sich, den Vorgang tiefer zu analysieren, um zu verstehen, aus welchen Gründen das so geschehen ist, ob daraus Konsequenzen zu ziehen sind und wie wir Christen mit dieser so gestalteten Verfassung umgehen sollten. Den Vorgang schlicht und öffentlich zu bedauern und dann einfach zur Tagesordnung überzugehen, wäre allzu oberflächlich.

Ursache der jetzigen Textfassung sind wohl drei Umstände, die zusammen gewirkt haben: einmal die schwankende, teils widersprüchliche Argumentation kirchlicher Interventionen, zum zweiten die Uneinigkeit der Katholiken in verschiedenen Mitgliedsländern und drittens eine bei führenden Mitgliedern des Verfassungskonvents, insbesondere bei seinem französischem Vorsitzenden Valéry Giscard d'Estaing, anzutreffende Abneigung, die Frage eines Gottesbezugs in der EU-Verfassung überhaupt ernsthaft zu diskutieren. Ernâni Rodrigues Lopes, Vertreter der portugiesischen Regierung im Konvent, nannte dieses Phänomen „Christophobia“, letzteres verbunden mit einem nur halbherzigen Engagement verschiedener Regierungen, etwa auch der deutschen, daran etwas zu ändern.

Das christliche Erbe in Europa

Die ersten kirchlichen Appelle an den Verfassungskonvent forderten eine „*Invocatione Dei*“, eine „Anrufung Gottes“ in der Präambel – ohne damit immer dasselbe zu meinen. Das löste sogleich in jenen Ländern Ablehnung aus, die sich in ihren eigenen Verfassungen zur weltanschaulichen Neutralität bekennen.

In mehreren Verfassungen von Ländern Europas ist ausdrücklich eine *Invocatione Dei* enthalten: So beginnt etwa die schweizerische Bundesverfassung mit den Worten: „Im Namen Gottes, des Allmächtigen ...“ oder die griechische Verfassung: „Im Namen der Heiligen, Wesensgleichen und Unteilbaren Dreifaltigkeit...“. Besonders ausgeprägt ist die Anrufung Gottes in der Verfassung Irlands:

„Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, von der alle Autorität kommt und auf die, als unserem letzten Ziel, alle Handlungen sowohl der Menschen wie der Staaten ausgerichtet sein müssen, anerkennen wir, das Volk von Irland, in Demut alle unsere Verpflichtungen gegenüber unserem göttlichen Herrn, Jesus Christus.“

Daß eine solche Verfassungspräambel, so zutreffend sie inhaltlich nach christlichem Verständnis auch ist, in der Europäischen Union nicht mehrheitsfähig wäre, liegt auf der Hand. Sie würde angesichts der weltanschaulichen Pluralität unseres Landes auch in Deutschland keine Mehrheit finden.

Eine andere Formulierung enthielt den dringenden Appell, die „christlichen Wurzeln“ Europas oder das „christliche Erbe“ als gemeinsames Wertefundament in der Präambel einer EU-Verfassung hervorzuheben. Dagegen wurde sofort eingewandt, daß nicht nur das Christentum für Europa prägend war, sondern auch die griechische Philosophie, das Judentum und auch bedeutsame arabische Einflüsse. Außerdem gehörten auch die Aufklärung und der Humanismus zu den Wurzeln des heutigen Europa. Entsprechenden kirchlichen Interventionen wurde daher ein exklusiv-elitäres, geschichtlich ungerechtfertigtes Denken vorgeworfen. Manche sahen darin auch den unberechtigten Wunsch der Kirchen nach Privilegierung oder gar einen längst überholten Machtanspruch, zumal die Forderungen vor allem von „Kirchenoberen“ erhoben wurden, weniger vom breiten Kirchenvolk in Europa. Immerhin: Ein kleiner, wenn auch sehr farbloser „Rest“ des Anliegens, nämlich die Erwähnung des „religiösen Erbes“ findet sich in der jetzigen Fassung der Präambel. Diese besondere Betonung des christlichen Erbes als Wertefundament Europas war jedoch für das Anliegen eher kontraproduktiv.

Blickt man zurück, dann ist das christliche Erbe für Europa zwar von großer Bedeutung. Die Betonung der Menschenwürde als Grundwert und Richtmaß aller demokratischen europäischen Verfassungen wäre eine Worthülse ohne das jüdisch-christlich geprägte Verständnis, daß jeder Mensch ganz Person, unauswechselbar einmaliges Geschöpf Gottes ist. So ist jeder Mensch zur Freiheit in Gemeinschaft berufen und darf niemals zum Objekt staatlichen Handelns werden, sondern muß stets Subjekt mit einem unverletzlichen Raum eigener Verantwortung und Lebensgestaltung bleiben. Solidarität zu üben, die Umwelt zu erhalten, Frieden und Gewaltlosigkeit zu fördern und selbst zu praktizieren – all das sind ureigentlich christliche Werte, von denen die Gemeinschaft lebt, auch solche Glieder der Gemeinschaft, die nicht Christen oder gar Atheisten sind.

Zugleich ist das christliche Erbe aber nicht unbelastet. Es ist wie bei jeder Erbfolge: Der Erbe übernimmt nicht nur die Aktiva, sondern auch die Passiva der Erbmasse. Trotz der christlichen Lehre von der Würde des Menschen gab es in Europa und dessen Kolonien Sklaverei und Leibeigenschaft, diskriminierende Unterdrückung von Frauen, die in den Hexenprozessen kulminierte, Unterdrückung der Religionsfreiheit durch Inquisition, öffentliche Ketzerverbrennungen im Namen der Kirche, tödlichen Antisemitismus, Ausbeutung der kleinen Leute, insbesondere der Bauern, und nicht wenige religiös begründete Kriege. Unter der Überschrift „Europas christliche Wurzeln sind schmutzig“ kommentierte der italienische Journalist und Schriftsteller Filippo Gentiloni in einem Artikel Anfang Juli 2004 dieses altbekannte, in Jahrhunderten angesammelten „Sündenregister“ der Kirche. Erst

die Französische Revolution habe die eigentlich christlichen Grundwerte der Freiheit, Gleichheit und der Brüderlichkeit gegen führende Kräfte der damaligen katholischen Kirche durchgesetzt und sei dadurch in eine fundamentale Gegnerschaft zu ihr geraten.

Der katholische Kompromiß

Als sich abzeichnete, daß die Mehrheit im Verfassungskonvent den Vorstellungen der Kirchen nicht folgen würde – ich betone der Kirchen, denn der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischof Wolfgang Huber und die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern waren sich insoweit mit Kardinal Karl Lehmann und der Deutschen Bischofskonferenz völlig einig –, suchten katholische Stimmen Kompromißformeln durchzusetzen. So etwa den Text der nach der Wende entstandenen polnischen Verfassung, wo es heißt: „beschließen wir, das polnische Volk – alle Staatsbürger der Republik, sowohl diejenigen, die an Gott als die Quelle der Wahrheit, Gerechtigkeit, des Guten und Schönen glauben, als auch diejenigen, die diesen Glauben nicht teilen ...“.

Gegenüber dem Gottesbezug in der Präambel des deutschen Grundgesetzes, in dem es heißt, daß sich das deutsche Volk „im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ... dieses Grundgesetz gegeben“ hat, enthält die polnische Formulierung eine andere Ausrichtung. Das Grundgesetz nennt Gott und die Menschen, denen gegenüber sich das deutsche Volk (und damit die in seinem Namen gestaltete Politik) zu verantworten hat. Die polnische Verfassung nennt kein „Gegenüber“, sondern teilt das Volk als Verfassungsgeber in Gläubige und Ungläubige, die gemeinsam mit dieser Verfassung leben wollen. Das ist zwar eine dem innerstaatlichen Frieden dienende Formulierung, greift aber wesentlich zu kurz. Ausgehend von der speziellen Erfahrung Deutschlands mit zwei Diktaturen unterschiedlicher Prägung, hätte man von Anfang an versuchen sollen, die Formulierung des deutschen Grundgesetzes „im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“ auch für die EU-Verfassung mehrheitsfähig zu machen.

Dabei geht es in erster Linie nicht um eine Bewertung der Vergangenheit. Die Bedeutung einer solchen Erwähnung Gottes in der Verfassung ist vielmehr maßgebend – „Maß gebend“ im vollen Wortsinn – für die Zukunft eines Gemeinwesens als einer an der Freiheit orientierten Wertegemeinschaft, die Verantwortung anerkennt für ihr Tun und Lassen. Darin liegt aus meiner Sicht das entscheidende Argument.

In Verantwortung vor Gott

„Gott“ in der Verfassung eines sich plural und weltanschaulich neutral, wenn auch nicht wertneutral verstehenden Staates oder Staatenverbandes kann verständlicherweise nicht allein der Gott sein, wie ihn Christen glauben. Der Verweis der Präambel auf Gott beheimatet aber Christen in besonderer Weise in diesem Gemeinwesen, das ihre eigene lebensprägende „Verantwortung vor Gott“ ausdrücklich zum Fundament der gemeinsamen Lebensordnung macht. Dieser Verweis auf die Verantwortung vor Gott ist sicher auch Juden und Muslimen zugänglich.

Aber auch allen anderen Bürgern und dem ganzen Gemeinwesen leistet die Erwähnung Gottes als Gegenüber der Verantwortung des einzelnen und der Gemeinschaft einen unverzichtbaren Dienst. Gott in der Präambel des Grundgesetzes ist eine ständige Erinnerung daran, daß in diesem Staat weder der Staat noch der Mensch Gott ist, d.h. der Staat keinesfalls für alles seine Zuständigkeit reklamieren darf und der einzelne Mensch nicht das Maß aller Dinge ist. Das Wort „Gott“ steht hier als betonte Abwehr gegen die Überwältigung des einzelnen durch den Staat oder die Gesellschaft und zugleich gegen die Vergötzung des Individuums, das glaubt, nur noch sich selbst verantwortlich zu sein. Es ist die feierliche Aussage der Gemeinschaft, daß der Mensch dazu berufen ist, sich selbst zu überschreiten.

So sehen das auch die einschlägigen Kommentare zum Grundgesetz. Es sollen zum Beleg dafür zwei Beispiele zitiert werden:

„Die Formel bringt zunächst eine Distanz zum nationalsozialistischen Regime zum Ausdruck und betont zugleich die Grenzen der verfassunggebenden Gewalt sowie die dienende, verantwortungsbefüllte Stellung des neu geschaffenen Staatswesens. Der Staat soll begrenzt sein und soll nicht über alles verfügen dürfen. Imperium semper limitatum est. Der Gottesbezug in der Präambel, verbunden mit der Verantwortung vor den Menschen, in der der Verfassungsgeber gehandelt hat, ist eine Absage an alle totalitären Staatsmodelle. Er ist die Summe des bisherigen Wissens über die Grenzen menschlicher Fähigkeit. ... Mit der Formel als Motivation ist weder eine Verpflichtung auf das Christentum oder auf einen persönlichen Gott zum Ausdruck gebracht noch die Bundesrepublik als christlicher Staat charakterisiert. Solch ein Verständnis verbietet sich schon im Hinblick auf die Glaubensfreiheit.“

Über den Motivationscharakter hinaus wirkt die Formel auch in die Zukunft; sie enthält ein *normatives Staatsziel*, das man wie folgt formulieren kann: Alle staatliche Politik muß den Menschen in seiner Würde achten und in Rechnung stellen, daß er weder als Individuum noch als Kollektiv in Bezug auf die Bedingungen seiner Existenz souverän ist. Diese Absage an jeden prometheischen Größenwahn und Mahnung zur Bescheidenheit verbieten z.B. eine Politik, die den Menschen kulturrevolutionär verändern, den ‚wahren Menschen‘ erst hervorbringen will, die den im Menschen steckenden homo religiosus nicht anerkennt, der nach Anfang, Ende und Sinn des Daseins fragt, der rational nicht erkläbares Vertrauen und Hoffnung hat. Das menschliche Heil und die menschliche Erlösung sind weder individuell noch kollektiv gesehen politische Aufgaben“ (Ch. Starck in v. Mangoldt-Klein, GG 1999, Präambel RdNr. 36f.).

Unter der Überschrift „Kernaussage: Relativität staatlicher Macht“ schreibt Horst Dreier in seinem Kommentar zum Grundgesetz (1996), Präambel RdNr. 15:

„Richtig verstanden, erweist sich der Gottesbezug der Präambel als eine Art *Demutsformel*. Nicht um eine transzendenten Überhöhung der Verfassung als zumindest mittelbar gottgegebener Text oder auch nur ihre legitimierende überpositive Verankerung geht es, sondern um die Betonung der Weltlichkeit und damit der Immanenz, vor allem der Endlichkeit und Fehlbarkeit auch einer demokratischen Verfassungsordnung. Daß es sich beim Staat um eine diesseitige, niemals perfekte Ordnung handelt, die keinen absoluten Wahrheitsgehalt für sich beanspruchen kann, daß der Staat Menschenwerk und als solches fehlerhaft ist – dies zu betonen gab die historische Situation im Jahre 1949 ebenso Anlaß wie die des Jahres 1990. Totalitären Staatsmodellen jedweder Provenienz wird durch die Präambel eine Absage erteilt.“

Und in Randnummer 21:

„Insofern, als der Gottesbezug in der Präambel einer verbreiteten Lesart zufolge als Absage an die Absolutheit staatlicher Herrschaftsgewalt zu begreifen ist, handelt es sich also um eine ‚freiheitsnotwendige Leerstelle‘.“

Dreier interpretiert im übrigen auch die „Verantwortung vor den Menschen“ in einer höchst aktuellen Weise:

„Auch dabei handelt es sich nicht um eine rhetorische Formel. Vielmehr ist zum Ausdruck gebracht, daß die Verfassung über die Gegenwart hinausweist und auch zukünftigen Generationen Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten zu sichern hat. ... Ausgesagt ist, daß das Grundgesetz die Zukunftsdimension kennt und seinen Schutz- und Regelungsanspruch nicht auf die hier und heute lebenden Menschen beschränkt“ (RdNr. 22).

Ich möchte hinzufügen, daß damit die Verantwortung für *alle* Menschen angesprochen ist, also auch für die, die außerhalb unserer staatlichen Grenzen in Armut leben müssen. Für Europa würde das eine Absage an eine „Festung Europa zu Lasten anderer Länder“ bedeuten, eine angesichts der Globalisierung sehr wichtige Fundamentalaussage, die gut in die Präambel einer Verfassung der Europäischen Union gepaßt hätte. Für Christen ergibt sich diese Verantwortung schon aus dem Wissen, daß alle Menschen ihre Schwestern und Brüder sind, weil sie aus der Hand Gottes kommen und daß deshalb in Verantwortung vor Gott das Gemeinwohl nicht egoistisch oder gruppenegoistisch definiert werden darf. Andere Menschen mögen aus anderen Gründen zur gleichen Überzeugung kommen. Der Zweiklang vom „Bewußtsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen“ in der Präambel der EU-Verfassung hätte daher einen tiefen aktuellen und zugleich dauerhaften Sinn gehabt.

Die so verstandene und öffentlich vermittelte Erwähnung Gottes in der Präambel einer künftigen EU-Verfassung wäre keine Privilegierung der Kirchen. Sie würde deren staatsrechtliche Stellung in den einzelnen Ländern nicht berühren, die übri-

gens in Art. 51 der EU-Verfassung ausdrücklich geschützt ist. Sie würde daher kein Widerspruch zu den unterschiedlichen Traditionen europäischer Länder im Staat-Kirche-Verhältnis sein, wie etwa zu der in der Diskussion vielbeschworenen „Laizität“ Frankreichs.

Pluralistische Gemeinschaft als Wertegemeinschaft

Eine Erwähnung Gottes in einer europäischen Verfassung ist selbstverständlich als solche noch kein Schutz gegen eine falsche Politik. Sie kann aber gerade in der Präambel eine wichtige Erinnerung an die freiheitliche Ausrichtung der Gemeinschaft sein, die mehr sein muß als Markt und Wettbewerb, nämlich eine Wertegemeinschaft.

Interessant erscheint in diesem Zusammenhang, daß 1977 die Schweizer Expertenkommission für die Totalrevision der Schweizer Bundesverfassung, die ja – wie dargelegt – eine echte Anrufung Gottes in der Präambel hat, in ihrem Bericht den erneut vorgesehenen Gottesbezug in der Präambel wie folgt begründet hat: In der Anrufung Gottes liege „ein Bekenntnis zur Relativität aller staatlichen Macht“, außerdem zeige sich, „daß das Schweizer Volk seinen Staat nicht als das Höchste betrachte, sondern daß es einen göttlichen Auftrag zur Verwirklichung einer menschenwürdigen Ordnung des Zusammenlebens anerkenne. Als Chiffre für einen über alles Menschliche hinausgehenden Verpflichtungshorizont sollte die Formel sogar Atheisten annehmbar sein können ... Diese Art der Verfassungseinleitung dürfe nicht eine bestimmte Weltanschauung mit sich bringen, sondern wolle lediglich eine Grundhaltung ausdrücken, daß sich Mensch und Staat nicht auf sich selbst gründen wollten“ (Bericht S. 18, zitiert nach Starck in v. Mangoldt-Klein, GG, Präambel RdNr. 37).

Tendenzen zur beanspruchten oder zugeschobenen Allzuständigkeit der Gemeinschaft wie auch Tendenzen zu einem ausufernden Individualismus, der in den Menschenrechten nur noch Rechte und keine Pflichten gegenüber anderen erkennen kann, sind der Europäischen Union keineswegs völlig fremd. Die Erfahrung mit totalitären Regimen und der Zerstörung humaner Werte liegt für viele europäische Völker, besonders für die sogenannten Beitrittsländer nur kurz zurück. Diese Erfahrungen haben nicht nur Christen gemacht.

Von diesen Erfahrungen geht ganz betont die Bayerische Verfassung – die bekanntlich älter ist als das Grundgesetz – aus, wenn sie in der Präambel bekräftigt:

„Angesichts des Trümmerfelds, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung der Würde des Menschen die Überlebenden des Zweiten Weltkrieges geführt hat, in dem festen Entschlusse, den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechts dauernd zu sichern, gibt sich das Bayerische Volk ... nachstehende Verfassung.“

In die niedersächsische Verfassung von 1993 ist der Gottesbezug erst durch Volksabstimmung gekommen. Auf europäischer Ebene fehlt bisher ein solches rechtliches Instrumentarium.

In der Verfassung von Rheinland-Pfalz von 1947, zuletzt geändert 1993, heißt es in der Präambel:

„Im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft, von dem Willen beseelt, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, hat sich das Volk von Rheinland-Pfalz diese Verfassung gegeben.“

Einen Gottesbezug in Anlehnung an das Grundgesetz kennen die Landesverfassungen von Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt (1992) und Thüringen (1993). Ohne Gottesbezug sind die Präambeln der Landesverfassungen von Hessen, Hamburg, Berlin, Brandenburg, Sachsen (wo allerdings vom Staatsziel der „Bewahrung der Schöpfung“ die Rede ist), Bremen und Mecklenburg-Vorpommern (wo auf das „Wissen um die Grenzen menschlichen Tuns“ hingewiesen wird). Die Landesverfassungen vom Saarland und von Schleswig-Holstein haben keine Präambel. Sie befinden sich damit in Gesellschaft vieler europäischer Staaten, deren Verfassungen keine Präambel enthalten.

Die Uneinigkeit der Katholiken

Der zweite Grund für das Fehlen eines Gottesbezugs in der EU-Verfassung ist neben der schwankenden, in sich nicht konsistenten Argumentation der Kirchenführung, die gelegentlich mehr den Anschein eines Anwalts in eigener Sache als einer selbstlosen Anwaltschaft für die Freiheit aller Menschen von totalitären Staatsmodellen und Staatsutopien erweckt hat, die Uneinigkeit der Katholiken in dieser Frage. Dies kennzeichnet die Diskussion dazu, die im Europäischen Forum der Nationalen Laienkomitees (Europäisches Laienforum) stattgefunden hat.

Auf dem Kongreß in Erfurt 2002 fand sich zwar eine Mehrheit für einen Beschuß, der die Aufnahme eines Gottesbezugs in die EU-Verfassung forderte. Aber eine stattliche Minderheit war dagegen, so etwa die französische Delegation, die französisch sprechenden Belgier und die skandinavischen Delegationen. Andere enthielten sich der Stimme. Die polnische, slowenische, slowakische, kroatische, österreichische und die deutsche Delegation gehörten zu den Befürwortern. Die Debatte zeigte, daß über das Verhältnis von Staat, Religion und Kirche und über das politische Handeln katholischer Organisationen im allgemeinen quer durch Europa schon unter engagierten Katholiken durchaus unterschiedliche Vorstellungen herrschen.

Bei der Zusammenkunft des Europäischen Laienforums vom 2. bis zum 7. Juli 2004 in Fatima in Portugal, bei der 19 Länder vertreten waren, ergaben sich entspre-

chend unterschiedliche Bewertungen darüber, daß die EU-Verfassung bisher keinen Gottesbezug enthält. Ein von der polnischen und der slowakischen Delegation ein-gebrachter Antrag erreichte nach Änderungsanträgen der niederländischen und der deutschen Vertretung eine Mehrheit. Aber Geschlossenheit war auch jetzt nicht zu erreichen. Dieser knappe Beschuß lautet:

„Die Statutenversammlung des Europäischen Laienforums bedauert, daß trotz vieler Interventionen in der Europäischen Verfassung kein Bezug auf die christlich-jüdischen Wurzeln und Gott genommen wird. Wir sind überzeugt, daß ein Gottesbezug in der Europäischen Verfassung sehr wichtig ist für die gemeinsamen Werte und das Zusammenleben der Völker in Europa.“

„Christophobie“ in Europa

Die dritte Ursache ist der fehlende politische Wille der Mehrheit des Verfassungskonvents, insbesondere seines Präsidenten Valéry Giscard d'Estaing, die Frage eines Gottesbezugs überhaupt ernsthaft zu diskutieren. Hier kam die französische Dogmatisierung der „Laïcité“ zum Tragen, d.h. die aus der Französischen Revolution hervorgegangene strikte Trennung von Staat und Kirche, die in der Religion vor allem eine Privatangelegenheit des einzelnen sieht, während der Staat jeder Religion neutral gegenübersteht. Der Vorsitzende verstand es, das Thema weitgehend zu tabuisieren, obwohl es in Frankreich durchaus auch andere Stimmen gab. Er rückte die Fragen der Struktur der Organe, die Mehrheitsfrage bei Abstimmungen, die Befugnisse der Kommission, des Rates und des Parlaments in den Vordergrund – in der Tat wichtige Fragen. Ein Gottesbezug in der Präambel der EU-Verfassung wurde als für Frankreich schlechthin unannehmbar, ja nicht einmal diskutierbar dargestellt. Wer dafür war, dem lag offenbar nichts an Europas Einigung und an einer Verfassung, die doch für die 15 alten und die zehn neuen Mitglieder unverzichtbar ist.

Als dann das „Paket“ endlich in den wichtigen Fragen „geschnürt“ war, hieß es, daran dürfe man nicht mehr rühren, sonst scheitere das ganze Projekt. Der Rat der Regierungschefs, der zunächst wegen der Mehrheitsfrage in der erweiterten Europäischen Union keine Einigung erzielen konnte, so daß die Erweiterung zunächst ohne Verfassung vollzogen werden mußte, war schließlich froh und glücklich, die Mehrheitsfrage doch noch lösen zu können. Für eine weitere Änderung, etwa in der Frage des Gottesbezugs in der Präambel fehlte die Kraft zur Verhandlung und zum Kompromiß, vermutlich bei vielen auch der Wille, da die „französische Haltung“ in dieser Frage bekannt war. Auch die deutsche Regierung drängte nicht auf einen Gottesbezug, obwohl Bundeskanzler Gerhard Schröder dies nach eigenem Bekunden „gern gesehen“ hätte. Mehr als das Erreichte sei nicht konsensfähig gewesen, sagte er vor dem Bundestag unter Hinweis auf die laizistische Tradition mehrerer Länder.

Das Gemeinsame im Dialog finden

Was ist nun das Fazit aus der so wenig ergiebigen Diskussion um den Gottesbezug in der Europäischen Verfassung? Das Wesentliche ist, daß wir künftig in Europa als Kirche – und möglichst ökumenisch als Kirchen – mit einer Stimme zu reden lernen, daß wir trotz unterschiedlicher Traditionen das Gemeinsame im Dialog finden und öffentlichkeitswirksam formulieren. Dazu braucht es die realistische Möglichkeit und die Bereitschaft zur Diskussion und Meinungsbildung in europäischen Fragen. Bisher scheiterte dies nicht zuletzt an Sprachschwierigkeiten und vor allem am geringen Interesse nationaler Medien an europäischen Zukunftsfragen. Das wiederum korrespondiert mit dem beschämend geringen Interesse der Bevölkerung, wie es sich in der geringen Beteiligung bei der Wahl des Europaparlaments quer durch Europa gezeigt hat. Das Interesse der Medien an Vorgängen und das Interesse der Leser an entsprechenden Informationen und meinungsbildenden Kommentaren stehen in einer engen Wechselbeziehung. Was helfen die schönsten Resolutionen katholischer Räte und Verbände zu europäischen Fragen, wenn sie schon im eigenen Land kaum jemand zur Kenntnis nimmt, weil kaum jemand darüber berichtet, geschweige denn, daß eine „europäische Öffentlichkeit“ davon Kenntnis erlangt.

Daher ist die Gründung eines strukturierten Netzwerks zwischen christlichen Gruppierungen (praktische Ökumene ist hier unverzichtbar) quer durch Europa vordringlich, wie das Zentralkomitee der Katholiken dies vor allem mit der französischen Bewegung „Semaines sociales“ unter Einbeziehung weiterer Organisationen aus anderen Ländern nachhaltig betreibt. Das Europäische Laienforum bleibt als wichtige Plattform des Austauschs und der Begegnung solange politisch wenig wirksam, solange die einzelnen Delegationen in ihrem Heimatland innerkirchlich einen höchst unterschiedlichen Status und damit eine sehr abgestufte Legitimation für politisches Handeln mitbringen. Die Frustration darüber, daß alle Interventionen zum Gottesbezug in der Europäischen Verfassung letztlich fruchtlos geblieben sind, darf nicht zur politischen Abstinenz und schon gar nicht zur Abkehr von der europäischen Idee führen.

Mit der Charta der Grundrechte christlich verantwortete Politik gestalten

Man muß auch der jetzt vom Rat der Regierungschefs beschlossenen EU-Verfassung Gerechtigkeit widerfahren lassen. Die Präambel allein, so wichtig sie als Auslegungsmittel und Staatsgrundbestimmung ist, schützt nicht vor falscher Politik. Entscheidend ist auch, wie der übrige Inhalt aussieht. Auch auf die Präambel des deutschen Grundgesetzes brauchte das Bundesverfassungsgericht bisher kaum ausdrücklich zurückzugreifen, weil sich das „Bewußtsein des Deutschen Volkes von

der Verantwortung vor Gott und den Menschen“ in Grundrechten, insbesondere in der Unantastbarkeit der Menschenwürde konkretisiert hat, so daß diese herangezogen werden konnten. Auch die im Grundgesetz verankerten Prinzipien der Sozialstaatlichkeit und Rechtsstaatlichkeit, die Balance der öffentlichen Gewalt durch demokratische Wahlen (daß also die Macht nur auf Zeit verliehen wird), durch Gewaltenteilung und differenzierte Föderalismuskompetenzen entsprechen dieser Verantwortung vor Gott und den Menschen. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß auch europäische Staaten, die traditionsgemäß keine Präambel oder keinen Gottesbezug in ihren Verfassungen kennen, freiheitliche Rechtsstaaten sind, in denen die Menschenwürde geachtet wird.

Insofern ist es von großer Bedeutung, daß die Europäische Grundrechtecharta in die EU-Verfassung integriert worden ist, so daß es jetzt auch europäisch verbürgte Grundrechte gibt. Dieses Kapital muß künftig für eine christlich geprägte europäische Politik „in Verantwortung vor Gott und den Menschen“ genutzt und ausgeschöpft werden, auch wenn dieser Satz nicht in der Präambel der EU-Verfassung steht. Auch ohne diese Formel begründet die EU-Verfassung kein „gottloses Europa“, solange die Christen und alle Menschen guten Willens nicht aus Frust von der politischen Bühne verschwinden. Christlicher Glaube verlangt nach politischer Mitgestaltung. Die Geschichte von dem, der „auf dem Weg nach Jericho unter die Räuber fiel“, und dem, der ihm geholfen hat, ist bekannt. Diese karitative Tat war gewiß richtig. Wenn derselbe Helfer aber jeden Tag auf mehrere Opfer von Räubern stößt, bleibt die Einzelfallhilfe unzureichend. Es muß dann endlich etwas Wirkliches gegen das Überhandnehmen der Räuberei geschehen, und das ist verantwortungsbewußte Politik.

Papst Johannes Paul II. hat in seinem Lehrschreibens „Christifideles Laici“ zur politischen Verantwortung der Laien sehr klare Worte geschrieben im Sinn einer konkreten und nachdrücklichen Aufforderung an alle Laien, Frauen und Männer gleichermaßen, sich „in die Politik einzuschalten“ fern aller Vorurteile, Politik sei für Christen ein zu „schmutziges Geschäft“:

„Um die zeitliche Ordnung im genannten Sinn des Dienstes am Menschen christlich zu inspirieren, können die Laien nicht darauf verzichten, sich in die ‚Politik‘ einzuschalten, das heißt in die vielfältigen und verschiedenen Initiativen auf wirtschaftlicher, sozialer, gesetzgebender, verwaltungsmäßiger und kultureller Ebene, die der organischen und systematischen Förderung des Allgemeinwohls dienen“ (Nr. 42).

Maßgebend ist für den Papst die Orientierung am Gemeinwohl und an den menschlichen Werten, sowie das Verständnis politischer Arbeit als Dienst. Dabei betont er mit dem Konzil die Eigenverantwortung und die Bedeutung der eigenen Fach- und Lebenskompetenz in der Politik.

Kardinal Karl Lehmann hat in seinem Buch „Glauben bezeugen, Gesellschaft gestalten“ (Freiburg 1993) drei Schwerpunkte dieses Dienstes der Kirche am Gemein-

wesen formuliert: Die Kirche habe eine *inspirierende* Funktion, indem sie Motivation und Kraft für politisches Handeln weckt; eine *kritisch-korrigierende* Funktion, indem sie vor Fehlentwicklungen warnt und solidarisch nach besseren Lösungen sucht, und eine *transzendierende* Funktion, indem sie Grenzen menschlichen Gestaltens aufzeigt und innerweltliche Heilslehren oder Utopien zurückweist.

Auch der ehemalige Bundesverfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde spricht von drei Funktionen der Kirche in und gegenüber Staat und Gesellschaft (vgl. Staat – Gesellschaft – Kirche, Freiburg 1982, 66ff.). Dies sind für ihn einmal die *Wertbegründung*: Die allgemeinen menschlichen Werte, auf die eine profane pluralistische Gesellschaft angewiesen ist, werden von der Kirche aus christlicher Motivation in die Gesellschaft eingebracht. Des weiteren die *Integration und Gemeinwohlfindung*: Im unvermeidbaren Streit der konkurrierenden Interessen kann die Kirche leichter als die großen Interessengruppen den Horizont oder die regulative Idee des Gemeinwohls zur Geltung bringen. Als dritte Funktion führt er die *Kritik* und das *Wächteramt* an: In zugespitzten Situationen ist es Aufgabe der Kirche, für Würde und Rechte der Menschen auch mahnend und protestierend einzutreten.

Bernhard Sutor formuliert den „Öffentlichkeitsauftrag der Kirche“ folgendermaßen:

„In der Tat drängt sich uns heute unweigerlich die Frage auf, ob eine Konsum-, Wohlstands- und Versicherungsgesellschaft dauerhaft solidarisch zusammenhalten kann, wenn die Maximierung des irdischen Glücks ihr einziger Sinnhorizont ist. Das heißt aber, daß die Kirche ihren Öffentlichkeitsauftrag am besten wahrnimmt durch ihr selbstverständliches Dasein als Kirche, durch ihre ständige Verkündigung und Auslegung des Evangeliums, durch Gottesdienst und Seelsorge, durch ihr karitatives und diakonisches Wirken“ (in dieser Zs. 219, 2001, 168).

Die allgegenwärtige und ansteckende Angst, im Leben zu kurz zu kommen, weil nach dem Tod nichts mehr kommt, durchzieht nicht nur weithin die deutsche Gesellschaft, sondern auch die europäische. Aus der früheren „Jenseitsvertröstung“, die zu Recht kritisiert worden ist, wird so eine „Diesseitsvertröstung“ (Paul M. Zulehner), die selbst reiche Gesellschaften depressiv verstimmt und die Bevölkerung entsolidarisiert. Glaubenslosigkeit führt zur Zukunftsangst und letztlich zur Hoffnungslosigkeit, Hoffnungslosigkeit zur Unzufriedenheit als gefährlichem politischem Sprengsatz. Nicht minder gefährlich für ein Gemeinwesen ist das Desinteresse seiner Bürger an jeglicher Politik, soweit sie ihre enge lokale Ebene überschreitet.

Christen, gleich welcher Konfession, agieren auf der Bühne des politischen Geschehens, ob sie wollen oder nicht. Selbst wenn sie sich als Zuschauer vor dem Fernsehgerät angewidert abwenden und schweigen, sind sie eine politische Kraft, allerdings eine negative, weil sie den anderen das Feld kampflos überlassen. Christen sind „Protagonisten“, d.h. Träger von Hauptrollen, im politischen Geschehen, in ihrer Verantwortung vor Gott und den Menschen, egal, ob das in einer europäischen Verfassung steht oder nicht.